

# Energie in Bürgerhand

Um eine umweltfreundliche Energieversorgung zu ermöglichen und aufzubauen will die Interessengemeinschaft „Energie in Bürgerhand“ sich an der Thüga AG beteiligen. Um schnellstmöglich über das nötige Eigenkapital zu verfügen, bieten wir die Möglichkeit zur Einzahlung auf eines der folgenden Treuhandkonten an:

**Rechtsanwalt von Spiessen,**

**Volksbank Freiburg, Konto 101 633 66, BLZ 680 900 00**

**Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau, Konto 128 592 94, BLZ 680 501 01**

**GLS Gemeinschaftsbank eG, Konto 790 923 6500, BLZ 430 609 67**

Steht endgültig fest, dass die Interessengemeinschaft eine Beteiligung an der Thüga AG nicht realisieren kann, werden die Einzahlungen inklusiv Zinsen erstattet. Sollte es zum Erwerb kommen, werden die eingezahlten Beträge in die bereits gegründete Genossenschaft „Energie in Bürgerhand eG“ überführt, die dann den Kauf tätigt.

## Einverständniserklärung

An die Energie in Bürgerhand eG · Merzhauser Straße 177 · 79100 Freiburg  
Telefon: 0761 2088830 · Fax: 0761 3690420 · Mail: [info@energie-in-buergerhand.de](mailto:info@energie-in-buergerhand.de)

**Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, mit den von mir zur Verfügung gestellten Mitteln der „Energie in Bürgerhand eG“ zu ermöglichen, Anteile an der Thüga Aktiengesellschaft, München, zu erwerben. Hierfür stelle ich zunächst einen Betrag**

**von** **EUR** (Mindestens 500 EUR oder ein Vielfaches davon) zur Verfügung.

**Sollte der Kauf erfolgen, bin ich bereit, einen weiteren Betrag in Höhe**

**von** **EUR** zur Verfügung zu stellen.

.....  
Name Vorname Geburtsdatum

.....  
Straße PLZ/Ort

.....  
Telefon/Fax Mail

Bankverbindung für die Rückzahlung (*Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind von der/dem Einzahlenden mitzuteilen*):

.....  
Geldinstitut Konto BLZ

**Für die sofort eingezahlten Beträge gilt die folgende Treuhandvereinbarung:** Zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung in noch nicht bekannter Höhe an der Thüga Aktiengesellschaft hat sich am 9. April 2009 die „Energie in Bürgerhand eG“ gegründet, die unmittelbar oder mittelbar Thüga-Anteile erwerben soll.

1. Jeder Bürgerin und jedem Bürger wird für den Fall des Anteilserwerbs an der Thüga AG entsprechend seiner Einzahlung ein Genossenschaftsanteil gewährt. Der Mindestbetrag einer Einzahlung beträgt € 500 (i. W. Euro Fünfhundert) oder ein Vielfaches davon. Jede/r Einzahlende hat in der Genossenschaft eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der geleisteten Mindestbeträge.

2. Rechtsanwalt und Vereidigter Buchprüfer Friedhelm von Spiessen, Freiburg, verwahrt die eingezahlten Beträge treuhänderisch und gewährleistet, dass die Mittel ausschließlich zu dem beschriebenen Zweck verwendet und - wenn es zu einer Beteiligung durch die Genossenschaft an der Thüga Aktiengesellschaft bis zum 31.12.2010 nicht kommt - zurückgezahlt werden. Eine Beteiligung der Genossenschaft an der Thüga Aktiengesellschaft gilt als zustandegekommen, wenn diese oder ein mittelbarer Erwerber, der hierbei für die Genossenschaft handelt, mit einem Verkäufer der zu erwerbenden Anteile einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, der den Beteiligungserwerb garantiert. In diesem Fall gilt der Treuhänder schon jetzt als ermächtigt und angewiesen, die auf dem Anderkonto eingezahlten Beträge an den sich unmittelbar oder mittelbar beteiligenden Rechtsträger mit der Auflage auszukehren, dass der/den Einzahlenden entsprechende Genossenschaftsanteile eingeräumt werden, ohne dass ihm der Anteilserwerb nachgewiesen werden muss. Der Nachweis des Beteiligungsvertrages und eine Bestätigung der Genossenschaft über die Gewährung von den Einzahlungen entsprechenden Anteilen sind ausreichend.

3. Wird bis zum 31.12.2010 ein Beteiligungserwerb nicht nachgewiesen bzw. mitgeteilt, werden die eingezahlten Beträge an die/den Einzahlende/n zurücküberwiesen.

4. Fallen Zinsen (z.B. durch die Anlage als Festgeld) an, wird der Gesamtbetrag, der bis zum Tag der Rückzahlung angefallenen Zinsen durch die Anzahl der eingezahlten Anteile geteilt und jedem Anteil pauschal hinzugerechnet. Sie erhöhen den Rückzahlungs- oder Beteiligungsbetrag.

5. Über etwaige unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung dieser Treuhandvereinbarung entscheidet der Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg als Schiedsrichter abschließend.

.....  
Ort Datum Unterschrift